

Organisation der Gesellschaft ist./5/ Dieses Erbrecht hat die Aufgabe, die Privateigentumsordnung und damit die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufrechtzuerhalten.

Das Erbrecht des Privateigentums hat nur für den Eigentümer von Produktionsmitteln Bedeutung und die Aufgabe, das Vermögen des Privateigentümers über den Tod hinaus gegen Angriffe von jedermann zu schützen. In der Person des vom Erblasser bestimmten Erben pflanzt sich dieselbe ökonomische Stellung fort, die das Ausbeutungseigentum dem Erblasser gewährt hatte. K. Marx kennzeichnet daher das Wesen des bürgerlichen Erbrechts dahingehend, daß „es dem Erben die Macht, welche der Verstorbene während seiner Lebenszeit ausübte, hinterläßt, nämlich die Macht, vermittelt seines Eigentums die Früchte fremder Arbeit auf sich zu übertragen . . .“./6/ Es dient letztlich der Verewigung des Privateigentums und der auf diesem beruhenden Denk- und Verhaltensweisen. Mit der Beseitigung des Privateigentums wurde ein auf diese Verhältnisse orientiertes Recht und damit auch Erbrecht hinfällig./7/

### Zum Gegenstand der erbrechtlichen Regelung des ZGB

Zum Gegenstand der erbrechtlichen Regelung gehören gemäß § 362 Abs. 2 ZGB insbesondere der Übergang des Eigentums eines verstorbenen Bürgers (Nachlaß) auf die Erben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten./8/

Zum Nachlaß zählt in erster Linie das persönliche Eigentum des Erblassers. Hierunter fallen nach § 23 Abs. 1 ZGB insbesondere:

- die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse,
- die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts,
- Gegenstände des persönlichen Bedarfs,
- die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen,
- Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie,
- die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

Es entspricht sowohl persönlichen als auch gesellschaftlichen Interessen, daß sich der Nachlaß eines Bürgers auch auf vorhandene Gegenstände anderer Eigentumsformen erstreckt. Dazu gehören:

- das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden!./9/

15/ Vgl. K. Marx, „Bericht des Generalrats über das Erbrecht“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 367. Auch W. I. Lenin („Was sind die ‚Volksfreunde‘ und wie kämpfen sie gegen die Sozialdemokraten?“ in: Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 145) verwies darauf, daß die Institution der Erbschaft bereits das Privateigentum voraussetzt.

16/ K. Marx, a. a. O., S. 367.

17/ In diesem Sinne hatten K. Marx/F. Engels („Manifest der Kommunistischen Partei“, in: Werke, Bd. 4, Berlin 1972, S. 481) die Forderung nach Abschaffung des Erbrechts aufgestellt. Die Abschaffung dieses Erbrechts ist, wie K. Marx in seiner Kritik an Bakunin betont hatte und inzwischen die historischen Erfahrungen gelehrt haben, das Ergebnis, niemals der Ausgangspunkt der sozialen Umwandlung (vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 16, S. 368).

Interessant sind folgende Bemerkungen von F. Engels zur Begrenzung des Erbrechts nach der gesellschaftlichen Umwälzung: „Die bevorstehende gesellschaftliche Umwälzung wird aber durch Verwandlung wenigstens des unendlich größten Teils der dauernden, vererbaren Reichtümer — der Produktionsmittel — in gesellschaftliches Eigentum diese ganze Vererbungssorge auf ein Minimum reduzieren“ („Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“, Marx/Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1972, S. 77).

Die Perspektive des Erbrechts hängt stets von derjenigen der Eigentumsverhältnisse ab.

18/ Zu weiteren Gegenständen der Erbrechtsregelung vgl. Fußnote 1.

19/ In den sonstigen Zivilrechtsverhältnissen finden auf dieses Eigentum die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechende Anwendung (vgl. § 23 Abs. 2 ZGB).

Zur Firma eines Handelsgeschäfts vgl. § 22 HGB.

- der genossenschaftlich genutzte Grund und Boden eines Grundstückseigentümers/10/,
- das Eigentum an Grundstücken (insbesondere an Miethäusern), die nicht der Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Eigentümers und seiner Familie dienen.

Die ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen in unserer Republik gewährleisten, daß die genannten weiteren Eigentumsformen dem auf Arbeitsleistungen beruhenden persönlichen Eigentum untergeordnet sind. Ferner tragen auch die Erbrechtsregelungen zur Gewährleistung des Verfassungsgrundsatzes bei, nach dem der Gebrauch des Eigentums — gleichgültig in welcher Form — den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen darf (Art. 11 Abs. 3).

Der in § 362 Abs. 2 ZGB enthaltene Begriff „Eigentum“ umfaßt mithin nicht nur das persönliche Eigentum, sondern alle Eigentumsformen.

Das auf den Erben übergegangene Eigentum, das von seiner Sicht aus auch als Erbschaft bezeichnet wird/11/, kann wie folgt untergliedert werden:

#### a) Eigentum an Gegenständen einschließlich der entsprechenden Rechte und Pflichten

Dazu zählen:

- Rechte aus Miteigentums- und Gesamteigentumsverhältnissen/12/,
- Pfandrechte an Sachen und Forderungen (§§ 443, 449 ZGB),
- Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken oder an genossenschaftlich genutztem Boden (§§ 289 Abs. 1, 293 Abs. 2 ZGB)/13/,
- Mitbenutzungsrechte an Nachbargrundstücken unter den Voraussetzungen des § 322 Abs. 2 ZGB,
- Rechte und Pflichten aus Hypotheken (§ 452 Abs. 3 ZGB),
- Rechte, die als Grundstücksbelastungen vor Inkrafttreten des ZGB begründet wurden (§ 6 EGZGB).

#### b) Rechte und Pflichten aus Verträgen (z. B. aus Kauf-, Dienstleistungs-, Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehensverträgen) sowie aus rechtswidriger Schadenszufügung (§§ 330 ff. ZGB)

In diesen Fällen sind die Rechtsbeziehungen des Erblassers noch nicht abgewickelt. Hierunter fallen

- vertraglich vereinbarte Rücktritts- und Kündigungsrechte (§§ 80, 81 ZGB),

10/ Vgl. § 424 Satz 1 ZGB, § 7 LPG-Ges. sowie § 24 LPG-Ges. I d. F. des § 12 Ziff. 4 EGZGB. Es bestehen Abrechnungsansprüche der Erben. In den Nachlaß fallen Bodenanteile und) zusätzliche Inventarbeiträge.

Hinsichtlich der Bodenreformgrundstücke vgl. § 4 der VO über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975 (GBl. I S. 629).

11/ Eine exakte rechtliche Abgrenzung der Begriffe „Nachlaß“ und „Erbschaft“ ist weder möglich noch notwendig.

12/ Vgl. §§ 34 bis 42 ZGB, wobei das Gesamteigentum der Mietergemeinschaft gemäß §§ 42 Abs. 2, 118 Abs. 3 ZGB ausgenommen ist.

Hinsichtlich der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten vgl. § 42 Abs. 3 ZGB und §§ 13, 39 ff. FGB. Der Nachlaß eines verheirateten Erblassers dürfte in der Regel vor allem Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten umfassen. Da dieses Gesamteigentum anteilloses Eigentum ist, bedarf es vorweg der Klärung der Anteilsverhältnisse. Der Aufteilung des Nachlasses muß daher zunächst eine familienrechtliche Aufteilung vorausgehen, mit Ausnahme der zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, die bei der gesetzlichen Erbfolge nach § 365 Abs. 1 ZGB dem überlebenden Ehegatten zustehen (vgl. dazu auch R. Haigasch, „Die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände“, NJ 1977 S. 137 f.)

Zum Nachlaß gehört weiterhin das Alleineigentum des Erblassers einschließlich der Miteigentumsanteile und Rechte aus anderen Gesamteigentumsverhältnissen.

13/ Zum Übergang des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück, wenn auf Grund dieses Rechts ein Eigenheim bzw. andere, persönlichen Zwecken dienende Gebäude errichtet wurden, vgl. § 424 Satz 2 ZGB, §§ 5 Abs. 2 jmd 3, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372), § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. Dezember 1973 (GBl. I S. 578).